

Amtliche Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses für die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 der Gemeinde Prutting im Gebiet „Haidham Süd“

Die Gemeinde Prutting hat mit Beschluss vom 15.03.2022 die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 für das Gebiet „Haidham Süd“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 der Gemeinde Prutting „Haidham Süd“ in Kraft.

Jedermann kann die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Haidham Süd“ in der Fassung vom 17.01.2022 mit der Begründung in der Fassung vom 15.11.2021 bei der Gemeinde Prutting (Bauamt, Frau Klinginger, Zi.-Nr. I 04, Kirchstr. 5, 83134 Prutting, Öffnungszeiten: Mo.-Di. und von Do.-Fr. von 08:00 bis 12:00 Uhr sowie zusätzlich Dienstag von 14:00 bis 17:30 Uhr und Donnerstag von 14:00 bis 18:00 Uhr, MITTWOCH GESCHLOSSEN) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

HINWEIS: Die Gemeindeverwaltung ist seit 04.04.2022 wieder für den Parteiverkehr geöffnet. Wir bitten aber weiterhin um eine vorherige telefonische (08036/3073-151) oder elektronische Terminvereinbarung (daniela.klinginger@prutting.de), um Wartezeiten zu vermeiden. Eine Mund-Nasen-Schutzpflicht für Besucher besteht nicht mehr, wird aber zum Eigenschutz sowie zum Schutz der Mitarbeiter empfohlen. Bitte nutzen Sie auch die Möglichkeiten die Bauleitpläne online einzusehen sowie der elektronischen oder telefonischen Erörterung.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
 4. nach § 214 Abs. 2 a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 und 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Diese Amtliche Bekanntmachung und die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Haidham Süd“ mit Begründung können zusätzlich auch auf der Internetseite der Gemeinde Prutting unter www.prutting.de/Rathaus&Service/Bauleitplanung/Bebauungspläne sowie über Bauleitpläne Bayern - Zentrales Landesportal für die Bauleitplanung Bayern <http://www.bauleitplanung.bayern.de> eingesehen werden.



Prutting, den 07.04.2022
Ort, Datum

gez.
1. Bürgermeister Johannes Thusbaß

O Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den Amtstafeln „Rathaus“ und „Haidbichl“ sowie durch die Veröffentlichung im Internet unter: www.prutting.de/Rathaus&Service/Bauleitplanung:

Angeheftet am: 07.04.2022 Abgenommen am: 09.05.2022 Im Internet veröffentlicht am: 07.04.2022

.....
Datum

i. A. Klinginger, Bauamt
Unterschrift

Anlage
zur Amtlichen Bekanntmachung vom 07.04.2022

Lageplan zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Haidham Süd“



Angeschlagen am: 07.04.2022
Abzunehmen am: 09.05.2022
Im Internet veröffentlicht am: 07.04.2022